Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

№ 39.

(Nr. 393.) Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 13. Dezember 1869.

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 3. 13. Nr. 2., 24. Nr. 1. und 26. des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 193.) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

I. Zu §. 3. des Gesetzes.

Behufs der Umrechnung der in einer anderen als der Thalerwährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelabgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt und allgemein im ganzen Bundesgebiete bei der Berechnung des Wechselstempels zum Grunde zu legen:

Süddeutsche und Niederländische Währung	7	Gulden	=	4	Rthlr.	—	Gr.
Bremer Louisd'or Thaler	10	Thaler Gold	=	11	„	—	„
Hamburger Mark Banko	2	Mark	=	1	„	—	„
Pfund Sterling	100	Pfund	=	675	„	—	„
Franks oder Lire	300	Frks. oder Lire	=	80	„	—	„
Oesterreichische Währung	150	Gulden	=	85	„	—	„
desgleichen	1	Gulden (effektiv)	=	$\frac{2}{3}$	„	—	„
Russische Währung	100	Rubel Silber	=	85	„	—	„
desgleichen	1	Rub. Silb. (effektiv)	=	1	„	2	„
Nordamerikanische Währung	1	Dollar	=	1	„	—	„
desgleichen	1	Dollar (effektiv)	=	1	„	$12\frac{1}{2}$	„
Dänische Währung	100	Thaler R. M.	=	75	„	—	„
Schwedische Währung	1000	Thaler R. M.	=	375	„	—	„
Finnische Währung	1000	Mark	=	269	„	—	„
Spanische Währung	8	Pesos fuertes de 20 reales de Vellon	=	11	„	—	„
Portugiesische Währung	1	Milréis	=	$1\frac{1}{2}$	„	—	„

Ausgegeben zu Berlin den 15. Dezember 1869.

Ewiger Bund